

Ausgabe 1, 17. Januar 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

- 1. Reiserecht-Workshops
- 2. Neue Elvia/Mondial Assistance-Broschüre
- 3. Basel ist nicht Schweiz
- 4. Flugzeugabsturz Anleitung zum Überleben
- 5. Krisenmanagement und Schiffsunglück
- 6. Haftung bei Kreuzfahrten
- 7. In eigner Sache

8.	Und	zum	Schluss:	"Die	Swissai	r fliegt	wied	ler"

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Seit dem letzten "Travel ius"-Letter hat nicht nur ein neues Jahr begonnen, sondern auch rechtlich hat sich vieles getan. Aus aktuellem Anlass gehen wir auf Kreuzfahrten und Flugunfälle ein. Dann stellen wir Ihnen ein wichtiges Urteil aus Basel vor: "Basel ist nicht Schweiz", könnte man es kurz zusammenfassen. Dazu mehr unter Ziffer 3.

Viele Leser von "Travel ius" haben uns um die neuen Seminardaten gefragt. Diese haben wir nachfolgend ausgeführt. Die Workshops ziehen immer wie breitere Kreise an. So sind Juristen von Rechtsschutz- und anderen Versicherungen schon Alltag, auch Teilnehmer aus dem Konsumentenschutz sind nichts Ungewöhnliches. Ja, es kann, wie im letzten Herbst vorkommen, dass die Vertreter der Reisebüros und Reiseveranstalter in der Minderheit sind. Reiserecht ist nicht mehr ein Privileg der Reisebranche! Die Reisebranche muss vielmehr Acht gegen, dass sie nicht ins Hintertreffen kommt.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2012 und viel Vergnügen beim Lesen von "Travel ius".

Rolf Metz		

1. Workshops "Reiserecht A – Z" und "Reiserecht Plus"

"Reiserecht A-Z" gibt Ihnen einen guten Überblick über das gesamte Reiserecht. Neben dem Pauschalreiserecht wird auch das Flugrecht (Montrealer Übereinkommen) und die EU-Verordnung 261/2004 über Annullierung, Abflugverspätung und Überbuchung behandelt. Ein intensiver Nachmittag, der Ihnen alle wichtigen Grundlagen vermittelt.

"Reiserecht Plus" greift die Themen auf, die die Teilnehmer wünschen. In einer kleinen Gruppen behandeln wir das, was Sie direkt interessiert. Sie bestimmen das Programm. Hier werden die Grundlagen des Reiserechts vorausgesetzt. Ein Maximum an Information in einem Minimum von Zeit.

Aufgrund der grossen Nachfrage im Herbst bieten wir zweimal den Workshop "Reiserecht A – Z".

Hier die Daten (online-Anmeldung über <u>www.reisebuerorecht.ch</u>):

+++ "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 13. oder 20. März 2012

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops . Anmeldung unter http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung

+++ "Reiserecht plus", Mittwoch, 28. März 2012

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer Zeit das Maximum an Information zu bekommen. Für Teilnehmer, die die Grundzüge des Reiserechts kennen. Einzelheiten finden Sie hier http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops2 Online-Anmeldung unter http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung

2. Neue Elvia/Mondial Assistance-Broschüre 2011

Elvia/Mondial Assistance hat auf den TTW 2011 wiederum die beliebte Broschüre "Reiserecht – Aktuelle Informationen" herausgegeben. Das Thema sind die Versicherungen. In der Beratungspraxis muss leider immer wieder feststellen, dass in der Branche Unsicherheiten und Missverständnisse über Reiseversicherungen, Haftpflichtversicherung und Sicherstellung der Kundengelder bestehen. Die Broschüre stellt in leicht lesbarer Frage-Antwort-Form die wichtigsten Punkte dieser Versicherungen dar.

"Reiserecht – Aktuelle Informationen 2011: Haftpflichtversicherung, Reiseversicherung, Sicherstellung" und

"Droit de Voyage – Informations actuelles 2011: Assurance responsabilité civile, assurance de voyage, garantie"

können gratis bestellt werden: http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html

3. Basel ist nicht Schweiz

Weshalb soll Basel, die Stadt am Rhein nicht mehr Schweiz sein? Gemeint ist der Flughafen Basel oder wie er korrekt heisst: EuroAirport Basel Mulhouse Freiburg. Dies hat das Zivilgericht Basel am 20. Juni 2011 entschieden.

Und zwar geht es um die Frage, wo kann man eine ausländische Fluggesellschaft einklagen. In internationalen Verhältnissen kann häufig am Erfüllungsort geklagt werden. Erfüllungsort ist der Ort, wo die Leistung zu erbringen ist. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gibt es bei Flugbeförderungen zwei Erfüllungsorte: der Abflugort und der Ort der Landung.

Die beiden Kläger mit Wohnsitz Thun hatten über die Internetseite einer Fluggesellschaft mit Sitz am London Luton Airport, Grossbritannien, Flüge von Basel nach Berlin-Schönefeld gebucht.

Der Hinflug verlief reibungslos. Doch der Rückflug wurde annulliert. Die Kläger organisierten dann die Heimreise mit CityNightLine.

Die Fluggesellschaft erstattete den Preis für die nicht benützten Flüge von Berlin nach Basel. Sie weigerte sich aber, Entschädigungen nach der EU-Verordnung 261/2004 zu bezahlen, da aussergewöhnliche Umstände zur Annullierung geführt hätten.

Die beiden Thuner klagten dann die Fluggesellschaft in Basel auf Zahlung der Pauschalentschädigungen gemäss der EU-Verordnung ein.

Bei internationalen Verhältnissen hat der Richter zuerst zu prüfen, ob er überhaupt zuständig ist. Die entsprechenden juristischen Überlegungen überspringen wir hier. Entscheidend war die Frage: Ist der Flughafen "EuroAirport Basel Mulhouse Freiburg" Schweiz oder doch Ausland? Der Flughafen ist auf französischem Staatsgebiet gebaut. Der "Flughafenvertrag" zwischen der Schweiz und Frankreich besagt, dass dieser französischem Recht untersteht, soweit der Flughafenvertrag nicht etwas anderes bestimmt. Der Schweizer Sektor befindet sich auch auf französischem Boden. Nur punktuell insbesondere im Bereich des Zoll- und Polizeirechts kommt schweizerisches Recht zur Anwendung. Bezüglich Gerichtsstände sagt das Abkommen nichts. Desgleichen schweigt sich ein Grossratsbeschluss beider Basel dazu aus. Das Gericht kommt daher zum Schluss, dass der Ort des (schweizerischen) Check-Ins sich auf französischem Gebiet befindet, welches unter französischer Herrschaft steht. Das heisst, der Abflugflugsort befindet sich in Frankreich.

Auch das Argument, dass aus konsumentenschützerischer Sicht ein Gerichtsstand in Basel sein müsste, wurde verworfen. Das einschlägige Lugano Übereinkommen lässt hier keinen Raum.

Mit anderen Worten hätten die beiden Thuner entweder in Frankreich oder in Berlin klagen müssen. Basel war der falsche Ort.

Der Ausflug von Thun nach Basel wurde auch teuer. Als unterlegene Partei mussten sie sämtliche Kosten tragen.

(Urteil ZG Basel, Entscheid vom 20.6.2011 - V.2011.35, in RRa 2011 286 ff.).

4. Flugzeugabsturz – Anleitung zum Überleben

Anfangs Januar 2012 hat VOX von BBC Exklusiv die Sendung "Flugzeugabsturz – Anleitung zum Überleben" ausgestrahlt. Dabei wurden Experten befragt, die Flugzeugabstürze und Flugzeugevakuationen wissenschaftlich auswerten. Sie kamen zu überraschenden Ergebnissen: In Krisensituationen verfallen wir ins Alltagsverhalten. Alltägliche Verhaltensmuster übernehmen die Kontrolle. Kennen Sie den Unterschied zwischen einem Autosicherheitsgurt und dem Sicherheitsgurt im Flugzeug? Beim Auto müssen Sie drücken, um ihn zu öffnen. Im Flugzeug muss man aber ziehen! Dies wird vielen Passagieren zum Verhängnis, da sie auch im Flugzeug drücken. Selbst ein Pilot versuchte mit Drücken den Gurt zu öffnen. Im weiteren gibt es keinen sichersten Platz (!), da jedes Unglück anders verläuft. Man sollte aber nicht mehr als 7 Sitzreihen vom nächsten Notausgang sein.

Die Experten kommen zu folgenden Schlüssen und Empfehlungen:

- Schlafmittel und Alkohol beeinträchtigen die Reaktionen Finger davon lassen.
- Beim Hinsetzen die Sitzreihen zum nächsten Notausgang zählen, damit man sich bei Dunkelheit oder Rauch durch Ertasten der Rücklehnen zum Notausgang begeben kann.
- Beim Hinsetzen sich überlegen, was man tun muss, wenn das Unvorstellbar geschehen sollte.
- Immer angeschnallt bleiben.
- Beim Landeanflug, wenn die Lichter ausgeschaltet werden, auch das eigene Leselicht löschen, damit sich die Augen an die Dunkelheit gewöhnen können.
- Schwimmwesten erst aufblasen, wenn man das Wasser erreicht.

Dies sind Empfehlungen und keine Garantie(!).

Dies sind Empreniungen und keine Garantie(!

5. Krisenmanagement und Schiffsunglück

Der aktuelle Fall der "Costa Concordia" zeigt wieder deutlich, wie wichtig Krisenmanagement ist.

Die direkte Hilfe an die Betroffenen kann aus dem Bundesgesetz über Pauschalreisen abgeleitet werden. Der Veranstalter ist zur Hilfe verpflichtet, wenn die Reise einen Mangel aufweist. Und dabei darf man nicht vergessen, dass der Veranstalter das Verhalten der beigezogenen Leistungsträger, die rechtlich gesehen sogenannten Hilfspersonen sind, zu verantworten hat.

Wenn ein kleines Reisebüro eine Pauschalreise auf einem Kreuzfahrtschiff mit Anreise aus der Schweiz im eigenen Namen anbietet, so ist die Kreuzfahrtengesellschaft, wie gross diese auch immer sein man, Leistungsträger (= Hilfsperson) des schweizerischen Reisebüros. Dieses muss also einen Aktionsplan für den Fall, dass etwas auf der Reise geschieht, bereithalten. Überlässt es die Passagiere sich selber, könnte man dies als Organisationsverschulden werten. – Diese Aussage gilt natürlich für alle Pauschalreisen.

6. Haftung bei Kreuzfahrten

Aus aktuellem Anlass kommen wir auf die Haftung bei Kreuzfahrten zu sprechen. Ein wichtiger Punkt ist, dass es für Kreuzfahrten keine besonderen Haftungsbestimmungen gibt.

Es gibt aber, und das ist entscheidend, für internationale Beförderungen von Reisenden auf hoher See das Athener Übereinkommen. Dieses Übereinkommen regelt die Haftung bei internationaler Beförderung auf dem Meer.

Das Athener Übereinkommen kommt also auch bei internationalen Fährverbindungen zur Anwendung.

Haftbar ist der Beförderer. Beförderer ist, wer die Beförderung in eigenen Namen vereinbart hat. Der Reiseveranstalter, der eine eigene Pauschalreise mit Kreuzfahrt anbietet, ist Beförderer.

Die Haftungsbestimmungen des Athener Übereinkommens gehen dem Pauschalreiserecht vor.

Das Athener Übereinkommen beschränkt die Haftung:

- Tod und Körperverletzung: 46'666 Sonderziehungsrechte (SZR, Kurs ca. 1.45 = ca. CHF 67'670)
- Kabinengepäck: 833 SZR = ca. CHF 1'200. Es besteht keine Haftung für Wertsachen, die nicht beim Beförderer hinterlegt worden sind.

Diese Haftungslimiten können dahinfallen, wenn besonderes Verschulden gegeben ist.

Es gibt weitere internationale Abkommen, die die Haftung des Eigentümers, Reeders usw. regeln und auch beschränken. Diese Übereinkommen sind bei diesen Haftungsfragen auch zu berücksichtigen.

7. In eigener Sache

Aufgrund eines Software-Updates funktioniert die E-Mail-Adressverwaltung nicht mehr so, wie sie sollte. Unser Webmaster ist daran den Fehler zu beheben. Sollten Sie den Newsletter erhalten haben, ohne ihn bestellt zu haben oder möchten Sie Ihre E-Mail-Adresse ändern, dann senden Sie bitte eine E-Mail an info[at]reisebuerorecht.ch. Danke.

Mit freundlichen Grüssen

8. Und zum Schluss: "Die Swissair fliegt wieder"

So titelt die NZZ vom 2. Dezember 2011. Das mag überraschen, doch rechtlich ist dies absolut notwendig. Die Swiss hat aus dem Nachlass der Swissair die Marke "Swissair" für 7 Millionen Franken erworben. Der Markeninhaber muss die Marke kommerziell einsetzen, andernfalls er seine Rechte verliert. Und dann könnte eine x-beliebige Person den Namen "Swissair" nutzen. Dem ist nun Swiss zuvorgekommen, indem eine Flugzeug der Motorfluggruppe Zürich mit dem entsprechenden Logo ausgestattet wurde und kommerzielle Flüge durchgeführt werden. Auch Crossair wird nicht untergehen. Eine Cessna C-172 fliegt mit dem Crossair-Logo.

Ihr Rolf Metz
© Rolf Metz, 2012
Rolf Metz, Rechtsanwalt Postfach 509, CH-6614 Brissago Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55 info[at]reisebuerorecht.ch www.reisebuerorecht.ch
Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen: http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an info[at]reisebuerorecht.ch